



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 4/2025

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 5. Dezember 2025
Aktenzeichen N-730-1 / 2, 6, 63 R 144

Einsatz kirchlicher Mittel für Kirchenkreiskonferenzen und Konvente

1. Aufhebung der festgelegten Maximalbeträge für Kosten, die im Rahmen von Kirchenkreiskonferenzen und Konventen aus kirchlichen Mitteln übernommen werden dürfen
2. Leitlinien für die Finanzierung von Kirchenkreiskonferenzen und Konventen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in § 51 Abs. 3 der Kirchenkreisordnung (KKO) ist geregelt, dass die Mitglieder der **Kirchenkreiskonferenz** verpflichtet sind, einmal jährlich an einer möglichst mehrtägigen Fortbildung teilzunehmen; für den **Pfarrkonvent** gibt es durch § 4 Abs. 1 Konventsordnung eine entsprechende Regelung. Der mögliche Teilnehmerkreis für diese Zusammenkünfte ist dort ebenfalls festgelegt.

Die Bestimmung der maximalen Höhe der Kosten, die hierfür aus kirchlichen Mitteln übernommen werden dürfen, wird ab dem Jahr 2026 nicht mehr vom Landeskirchenamt festgelegt, sondern muss nun vom jeweiligen Kirchenkreis verantwortet und durch den Haushalt des Kirchenkreises gedeckt und separat ausgewiesen werden, wodurch eine Kostentransparenz gewährleistet ist.

Die Höhe, der dabei aus kirchlichen Mitteln getragenen Kosten hat, sich am Sparsamkeitsgebot sowie dem Umstand zu orientieren, dass es sich bei den o.g. Veranstaltungen um eine mehrtägige dienstliche Klausur und demnach einen gemeinsamen Rückzug zur inhaltlichen Arbeit an den Themen des Kirchenkreises handelt.

Als Orientierungswert halten wir Kosten, die für eine dreitägige Tagung in kirchlichen Tagungsstätten in Rechnung gestellt werden, für gerechtfertigt. Auslandsreisen, die höhere Kosten verursachen, können in Ausnahmefällen

aus inhaltlichen Gründen gerechtfertigt sein, wobei hierbei eine plausible Begründung unter Beachtung des Sparsamkeitsgebots nach innen und außen vorliegen muss.

Weiterhin gilt Folgendes:

- a) Für die Reisekosten gelten die Reisekostenregelungen der Landeskirche.
- b) Die Kosten für einen Reiserücktritt (incl. eventueller Eigenbeteiligung) hat jede Person grundsätzlich selbst zu tragen. Dies gilt nicht, wenn für Teilnehmende im Sinne der Konventsordnung im Krankheitsfall ein ärztliches Attest oder bei dienstlicher Abwesenheit eine Genehmigung der Dienstaufsicht vorliegt.
- c) Sind im Rahmen der Veranstaltung Vorträge geplant, sind hierbei die landeskirchlichen Honorarrichtlinien zu beachten.
- d) Die o.g. Leitlinien gelten für die Klausurtagungen der Ephorenkonferenzen eines Sprengels entsprechend.

Die Rundverfügung K 2/2020 wird durch diese Rundverfügung ersetzt.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten am 01.01.2026 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Rechnungsprüfungsamt

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche